

5. Motion von Elsbeth Aepli Stettler, Christian Koch, Marlies Näf, Walter Schöholz und Silvia Schwyter vom 28. März 2012 "Öffnung des Zugangs zum Grossen Rat" (08/MO 56/422)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Aepli Stettler, CVP/GLP: Setzen Sie heute ein Zeichen für echte Volksrechte. Das Volk soll seine ihm passenden Interessenvertreter in den Grossen Rat wählen dürfen. Der Regierungsrat will in seiner Antwort weismachen, dass der Thurgau mit der jetzigen Regelung ein Musterkind sei. Dabei sind wir die Exoten. In der Antwort fehlt die Auseinandersetzung mit anderen Kantonen komplett. Rund zwei Drittel aller Deutschschweizer Kantone lassen die Verwaltungsangestellten in den Grossen Rat zu. Im Kanton Schaffhausen ist beispielsweise fast immer ein Kantonsschullehrer Mitglied des Kantonsrates. Das wird als sehr positiv erachtet. Im Kanton St. Gallen sind jeweils fünf bis sechs Staatsangestellte Mitglieder des Kantonsrates. Ihr Wissen und ihre Fachkenntnisse werden sehr geschätzt. Die Einsitznahme von Kantonsangestellten im kantonalen Parlament hat positive Effekte. Offensichtlich gibt es in diesen Kantonen auch keine Probleme, sonst hätte uns der Regierungsrat diese sicherlich aufgeführt. Es wäre ein wesentliches Element einer sauberen Gewaltenteilung, dass sich Justiz und Grosser Rat ausschliessen. Genau dies besteht im Thurgau aber nicht. Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksrichterinnen dürfen im Grossen Rat seit jeher Einsitz nehmen, und sie dürfen ihre Aufsicht, das Obergericht, wählen. Da hat der Thurgau nie Hemmungen gehabt. Auch Stadthalter durften bis zur Revision der Strafprozessordnung in den Grossen Rat. Mit 76:20 Stimmen hat es der Grosse Rat im Juli 2009 letztmals abgelehnt, dass Bezirksrichter nicht mehr in den Grossen Rat dürfen. Die SVP und die FDP waren geschlossen dagegen. Ich schliesse daraus, dass der Thurgau bewusst kein sauberes und kein konsequentes, aber ein uns passendes System gewählt hat. Wenn die FDP von einer im Grundsatz konsequenten Verfassungslösung sprechen wird, ist das weniger als die halbe Wahrheit. Meines Erachtens ist es durchaus von Nutzen, wenn Bezirksrichter oder Bezirksgerichtspräsidenten im Grossen Rat mitwirken dürfen. Regierungsrat Dr. Graf gehörte auch zu diesen. Da muss man ehrlich sein und auch anderen den Zugang nicht verwehren. Gemäss unserem Thurgauer System ist die Volkswahl faktisch das allein Seligmachende. Das Wahlvolk soll entscheiden, welche Interessenvertreter es will. Das kann auch ein Gerichtspräsident sein. Mit der in den letzten Jahren für verschiedene Po-

sitionen abgeschafften Volkswahl wird dem Volk die Auswahl aber immer weiter eingeschränkt. Bei den Vorlagen zur Abschaffung der Volkswahl bei Stadthaltern, Grundbuchverwaltern oder Notaren wurde dem Volk höchstens am Rande gesagt, dass es diese Personen damit nicht mehr in den Grossen Rat wählen kann. In der Botschaft zur Abschaffung der Volkswahl der Notare wurde beispielsweise primär darauf hingewiesen, dass die Anstellung durch den Regierungsrat gewährleistet, dass die persönlich und fachlich am besten geeignete Person gewählt werde. Dass das Volk dieser Vorlage im Oktober 2011 zugestimmt hat, bedeutet also keineswegs, dass es damit die Notare als für den Grossen Rat nicht mehr tauglich betrachtete. Im Gegenteil: Notar Luzi Schmid wurde im April 2012 wiedergewählt, obwohl das Volk wusste, dass dies gar nicht mehr möglich war. Alt Grossratspräsidentin und alt Gerichtspräsidentin Dr. Brigit Hänzi von der FDP hat mir kürzlich gesagt, dass es auch aus ihrer Sicht wirklich falsch sei, wenn Grundbuchverwalter nicht mehr in den Grossen Rat gewählt werden können. Das Volk wählt den Grossen Rat. Wenn es keine Kantonsangestellten im Rat haben will, muss es diese nicht wählen. Warum will der Regierungsrat das Volk bevormunden? Ausnahmen bestätigen bekanntlich die Regeln. Angestellte des Spitals können dank der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft im Jahr 2000 in den Grossen Rat gewählt werden. Unser Grossratspräsident wäre sonst nicht im Grossen Rat. Er hat als Konsiliararzt Pädiatrie noch ein Arbeitspensum im Spital Frauenfeld. Hätte man die Thurgauer Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, könnten Angestellte der Kantonalbank nun in den Grossen Rat gewählt werden. Der Grosse Rat und der Regierungsrat haben dies befürwortet, nur das Volk hat das Vorhaben abgelehnt. Niemand hatte das damals als Problem erachtet. Berufsschullehrer konnten bis 2003 problemlos in den Grossen Rat gewählt werden. Die Berufsschule wurde kantonalisiert, und seither können die Lehrer nicht mehr in den Grossen Rat gewählt werden. Man hat gemerkt, dass es drastisch werden könnte, wenn man wirklich alle Berufsschullehrer aus dem Grossen Rat ausschliessen möchte. Neu hat man das Kriterium eingeführt, dass ein 15 % Pensum beim Kanton noch in der Toleranz liegt. Meines Wissens hätten sonst die Kantonsrätinnen Renate Bruggmann oder Anita Dähler zurücktreten müssen. Heute müsste Kantonsrat Hermann Lei sein Kleinpensum bei der Berufsschule Weinfelden aufgeben oder die Berufsschule müsste einen neuen Lehrer finden. Sinnigerweise hat es ein paar Jahre zuvor noch geheissen, dass es egal sei, ob man 10 % oder 5 % beim Kanton arbeite. Wenn man dem Grossen Rat angehören wolle, müsse man die Anstellung aufgeben. Es wird je nach Situation variiert. Es ist nicht eine juristische, sondern eine politische Frage, wen man im Kantonsrat will und wen nicht. Die Vormundschaften wurden kantonalisiert. Nun können Mitglieder der Vormundschaftsbehörde nicht mehr in den Grossen Rat gewählt werden. Kantonsrätin Sibylle Kaufmann sah sich deshalb zum Rücktritt gezwungen. Es gibt keinerlei Logik für die Ausnahmen und noch weniger Logik bei den Ausnahmen der Ausnahmen. Parlamentarier werden gewählt, um die Interessen ihrer Wählerschaft zu vertreten. Das entspricht dem Wesen unserer repräsentativen oder teil repräsentativen Demo-

kratie. Landwirte wählen Landwirte, die sich für eine günstige Landwirtschaftsgesetzgebung einsetzen. Unternehmer und Gewerbetreibende wählen Personen aus ihren Kreisen, damit sich diese für tiefe Steuern und Energiepreise einsetzen. Bürgerinnen wählen ihren Gemeindeammann, damit sich dieser im Grossen Rat für einen Finanzausgleich einsetzt, der ihrer Gemeinde entgegen kommt. Warum sollen nicht auch Kantonsangestellte ihre Interessen im Grossen Rat vertreten können? Es wurden Loyalitätskonflikte angesprochen. Diese sind doch nicht auf kantonale Angestellte beschränkt. Je nach Vorlage stehen beispielsweise Gemeindeammänner in einem viel grösseren Konflikt zwischen den Kantonsinteressen und jenen ihrer eigenen Gemeinde. Angestellte eines Unternehmens können bei einer Entscheidung über ein Grossvorhaben des Kantons auch in einen Loyalitätskonflikt geraten. Wie verhält es sich mit einem Berater oder Planer, der immer wieder vom Kanton Aufträge erhält oder einem Angestellten einer formell privaten Unternehmung, die aber über einen Leistungsauftrag des Kantons alimentiert wird? Der Regierungsrat lobt die Staatsangestellten doch immer für ihr Mitdenken und unternehmerisches Handeln. Nach dem Lesen der Motionsbeantwortung habe ich den Eindruck erhalten, dass der Regierungsrat vor seinen Angestellten Angst habe. Er weist auf die Treuepflicht der Angestellten hin. Diese dürfe nicht beeinträchtigt werden. Ist der Regierungsrat von seiner eigenen Exekutivarbeit so wenig überzeugt, dass er davor Angst hat, wenn Kantonsangestellte im Grossen Rat politisieren? Fehlt ihm der Mut, sich allenfalls mit anderen Meinungen seiner Angestellten auseinander zu setzen? Das passt doch nicht zu seinen Führungsgrundsätzen wie Wertschätzung, Vorbild und Beweglichkeit. Der Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte wird noch härter. Kann es sich der Kanton leisten, politisch interessierte Mitarbeiter derart zu desavouieren? Setzen wir ein mutiges Zeichen für einen offenen Kanton Thurgau. In der Zentralverwaltung arbeiten rund 3'600 Angestellte. Rund 660 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Thurgauer Kantonalbank beschäftigt. Gut 300 im Thurgau wohnhafte Berufsschullehrerinnen und -lehrer, rund 250 Angestellte bei der Pädagogischen Hochschule Thurgau und rund 250 im Thurgau wohnhafte Lehrpersonen an den Mittelschulen unterrichten. Warum sollen diese Personen nicht im Grossen Rat mitwirken dürfen? Ich bitte Sie im Namen der nicht sehr grosszügigen Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion, die Motion erheblich zu erklären.

Ackerknecht, EDU/EVP: Unsere Fraktion hat die differenzierte Lösung diskutiert, die heute in sieben Kantonen praktiziert wird. Mit dem Einsitz von Berufsschullehrern im Rat würden vor allem wirtschaftliche und gewerbliche Aspekte mehr Gewichtung erhalten. Loyalitätsprobleme sehen wir hier weniger. In der Gesamtbetrachtung stellt sich unsere Fraktion hinter die heutigen Wahlbestimmungen. Der Grosse Rat zählt 15 Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bildungsbereich. Dieser Stand ist gut dotiert. Unseres Erachtens funktioniert die Ratstätigkeit gut. Dies trifft auch auf die Lobbyarbeit von Verbänden und anderen Organisationen zu, die sich indirekt am politischen Geschehen beteiligen können. Die Frage stellt sich, ob es für Kantonsangestellte einfacher ist, Beruf und Gross-

ratsmandat unter einen Hut zu bringen und sie deshalb gegenüber anderen Berufsgruppen schlicht bessere Chancen haben. In anderen Überlegungen unterstützen wir die Argumente in der Antwort des Regierungsrates. Die EDU/EVP-Fraktion ist mehrheitlich gegen Erheblicherklärung der Motion.

Tobler, SVP: Wir diskutieren heute ein wiederholtes Mal über eine Motion, die auf eine weitere Öffnung des Zugangs in den Grossen Rat zielt. Vor gut 10 Jahren hat der Grosse Rat praktisch das gleiche Anliegen mit 72:31 Stimmen abgelehnt. Unsere Verfassung, unser Kanton und die Organisation beruhen auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung, bestehend aus Legislative: Volksvertretung für die Gesetzgebung, Exekutive: Vollziehende Gewalt sowie Judikative: Die Gerichte für die Rechtsprechung. Dabei rufe ich ausdrücklich in Erinnerung, dass die Exekutive nicht nur aus dem Regierungsrat besteht, sondern sie umfasst auch die öffentliche Verwaltung. Ihr ist die Ausführung der Gesetze anvertraut. Es geht hier um eine staatspolitische Grundsatzfrage, die wir schon mehrfach diskutiert haben. Die Motionäre möchten nun in unserem Staat die so wichtige Gewaltenteilung umschiffen. Es geht um eine Grundsatzfrage der Gewaltenteilung auf der Ebene des Grossen Rates, wie es in § 10 unserer Kantonsverfassung geregelt wird. Weil in unserem föderalistischen System jeder Kanton anders strukturiert ist, gibt es für die Gewaltenteilung keine einheitliche Regelung in unserem Land. Deshalb ist der Vergleich mit den anderen Kantonen müssig. Jeder Kanton muss aufgrund seiner spezifischen Situation seine eigene Lösung finden. Der Kanton Thurgau hat diese in seiner Kantonsverfassung von 1990 definiert und festgelegt. Kantonsrätin Aepli Stettler spricht von Ausnahmen. Mit der Unterscheidung zwischen vom Volk gewählten und nicht vom Volk gewählten Beamten und Angestellten ist unseres Erachtens eine klare Abgrenzung für die Mitgliedschaft des Grossen Rates geschaffen worden. Die Abgrenzung ist transparent, nachvollziehbar und für unsere thurgauischen Verhältnisse massgeschneidert. Die SVP-Fraktion steht dazu. Im Rahmen der Justizreform beantragte der Regierungsrat gar eine Verschärfung dieser Kriterien. Diese wurde abgelehnt. Wir sehen heute noch weniger einen Grund dafür, hier eine Aufweichung vorzunehmen. Die Gewaltenteilung ist ein Grundpfeiler eines jeden Rechtsstaates und einer der grundlegenden rechtsstaatlichen Grundsätze, zu denen sich der Kanton Thurgau in seiner Verfassung ausdrücklich bekennt. Dazu gehört auch die personelle Gewaltentrennung. Dieser Grundsatz ist keineswegs überholt, wie es die Motionäre in der Begründung darstellen. Hier helfen auch Wiederholungen von Personalverbänden nicht weiter. Alle Staaten, die für sich in Anspruch nehmen, ein Rechtsstaat zu sein und im Interesse der Bürger ihre staatliche Macht zu begrenzen, sind bemüht, die Gewaltenteilung immer reiner durchzuführen. Mit der Annahme der vorliegenden Motion würden wir einen Schritt zurück beziehungsweise einen Schritt weg vom Rechtsstaat machen. Für einen modernen Rechtsstaat gilt der Grundsatz der Gewaltenteilung mehr denn je. Mit einer Aufweichung der Gewaltentrennung spielen wir den Staatskritikern einen Steilpass zu. Mit der Erheblicherklärung der Motion

schwächen wir unser Parlament in der Glaubwürdigkeit. Wir teilen die Haltung des Regierungsrates. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Munz, FDP: Im Namen der fast einstimmigen FDP-Fraktion bitte ich Sie um Nichterheblicherklärung der Motion. Meines Erachtens ist die Antwort des Regierungsrates sorgfältig und umfassend. Wenn vorgehalten wird, dass keine Auseinandersetzung mit den Lösungen der anderen Kantone geführt wurde, dann war dies wohl nicht gefragt. Es führen verschiedene Wege zur Glückseligkeit. Es braucht keine schweizweit einheitliche Lösung. Die Thurgauer Lösung ist, entgegen dem, was die Motionärin zu suggerieren versucht, kein generelles Malaise. Ich nehme dies auch in Gesprächen mit der Basis nicht wahr. Es besteht funktional eine saubere Lösung. Es gibt personelle Ausnahmen. Die Gewaltenteilung wird nirgends bis zur letzten Faser und in aller Konsequenz durchgeführt. Die Restriktionen haben sich bewährt. Es bestehen Ausnahmen bei der Volkswahl auf anderer staatlicher Ebene und bei Kleinstpensen. Das ist kein politischer Entscheid. Ich erlaube mir, in Erinnerung zu rufen, dass es das Anliegen von Prof. Seiler war. Man hat ein Gutachten eingeholt. Dieses ist gut. Die Begründung der Kleinstpensen, dass kein Abhängigkeitsverhältnis von existenzieller Tragweite bestehe, gilt auch heute noch. Wenn wir die funktionelle Gewaltenteilung mit der Aufweichung in Frage stellen, würden wir den Grundsatz von § 29 der Kantonsverfassung irgendwann ad absurdum führen. Wir würden uns lediglich unfruchtbare Diskussionen einhandeln und ein immer wieder zu diskutierendes Problem schaffen. Die heutige Lösung ist einfach und auch praktikabel. Die Interessenkonflikte wurden heruntergespielt. Ich bitte Sie, in Erinnerung zu behalten: Ein Angestellter hat eine ungeteilte und uneingeschränkte Loyalitätspflicht. Wie soll das für jemanden, der seine wirtschaftliche Existenz in der Staatsanstellung hat, mit der freien Ausübung des Mandates kombinierbar sein? Will er seinem eigenen Departementchef ins Wort fallen? Wäre es einfach ein zusätzliches Sprachrohr des Regierungsrates? Das brauchen wir nicht. Ich denke auch an den Fall "Maurus Candrian" in St. Gallen. Wenn jemand wie Herr Candrian hier im Grossen Rat sitzen würde, würde ihn der Regierungsrat ohne weiteres disziplinieren? Würde man die Kartoffel als zu heiss erachten und sie nicht in die Hand nehmen? Ich wage es nicht, die Fragen zu beantworten. Wir müssen uns solche Probleme einfach nicht schaffen. Ich wehre mich gegen eine Zweiklassengesellschaft. Wenn man in der Kreis- oder Bezirksverwaltung arbeitet, ist man kein anderer Staatsangestellter, als wenn man zufällig in Frauenfeld arbeitet. Ich warne auch davor, dass wir uns hier im Grossen Rat Probleme mit der Ausstandspraxis aufhalsen. Ich bin seit 13 Jahren Mitglied dieses Rates. Wir führten selten Diskussionen über die Ausstandspflicht einzelner Mitglieder. Sobald Kantonsangestellte im Rat Einsitz haben, müssen wir definieren, wann diese in den Ausstand treten müssen. Bei der Besoldungsverordnung wäre es klar. Wie würde es bei der Verordnung des Grossen Rates über die Pensionskasse aussehen? Ist das noch Besoldung? Da beginnen die Streiterei-

en. Halsen wir uns diese Diskussionen nicht auf. In den vier kantonalen Gemeindeparlamenten kommt es nicht in Frage, dass Gemeindeangestellte dem Parlament angehören. Dort ist man konsequent. Meines Erachtens ist es falsch, wenn wir auf Kantonebene etwas anderes machen würden. Es wurden die vielen Ausnahmen kritisiert. In unserer Fraktion waren verschiedene Stimmen zu hören, dass die Regelungen schärfer, aber sicher nicht weicher werden müssen.

Andreas Guhl, BDP: Die vorliegende Motion betrifft zwei Paragraphen rechtsstaatlicher Grundsätze unserer Kantonsverfassung. Dies sind zum einen § 3, der die Gleichheit vor dem Recht gewährleistet, und zum anderen den Grundsatz der Gewaltenteilung in § 10. Für die BDP-Fraktion ist die Einhaltung dieser Grundsätze sehr wichtig. Für das Anliegen der Motion gibt es in unserer Fraktion durchaus Sympathien. Die Motionäre führen in einem Abschnitt aus: "Eine Verabsolutierung der personellen Gewaltentrennung ist letztlich nicht erstrebenswert, weil sie Einschränkungen der Wirkung zur Folge hat." Einschränkungen bleiben auch bei der Öffnung des Zugangs zum Grossen Rat bestehen. So konnten sich beispielsweise bei der letzten wichtigen kantonalen Abstimmung Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt zum Thema äussern. Nehmen Angestellte des Kantons Einsitz im Grossen Rat, ist deren Reputation ohnehin sehr schwierig abschätzbar. Eine gewisse Befangenheit ist latent vorhanden. Wird die Gewaltentrennung aufgeweicht, sind Probleme vorprogrammiert. Mit dem Punkt, dass auch Personen, die Aufträge für den Kanton ausführen, befangen seien, stimmen wir mit den Motionären überein. Ein schlechtes Beispiel als Grund für eine weitere Öffnung? Die Motionäre wünschen sich ein Parlament, welches nicht vom Regierungsrat abhängig ist. Die konsequente personelle Gewaltentrennung unterstützt doch genau dieses Anliegen. Die Kantonsangestellten bringen ihr Fachwissen als erste effektiv und ganzheitlich in zu bearbeitende Vorlagen ein. Die Parteien sind bei der Ausarbeitung von Vernehmlassungen, zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Komitees für ihre Unterstützung dankbar. Bei einer Volksabstimmung dürfen sie auch wieder teilnehmen. Natürlich dürfen sich kantonale Angestellte in den Grossen Rat wählen lassen. Nur müssen sie bei einer Wahl die Stelle wechseln. Meistens erleben wir das Umgekehrte, dass Grossräte eine Stelle beim Kanton annehmen. Von Ausschluss ihrer politischen Rechte, wie es im Schreiben von Personalthurgau und Bildung Thurgau heisst, kann also keine Rede sein. Mit der vorliegenden Motion wird die Türe jedoch viel zu weit aufgestossen. Unseres Erachtens hätte die massive Aufweichung der Gewaltentrennung einen weiteren Glaubwürdigkeitsverlust der Politik zur Folge. Wir können uns eine noch konsequentere Umsetzung der personellen Gewaltentrennung vorstellen. Damit wäre die momentane, als willkürlich und ungleich behandelnde Thurgauer Lösung vom Tisch. Leider wurde ein entsprechender Vorstoss vom Grossen Rat deutlich abgelehnt. Die Mehrheit der BDP-Fraktion empfiehlt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Christian Koch, SP: Im Namen der grossen Mehrheit der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion erheblich zu erklären. Meines Erachtens ist die vorliegende Antwort des Regierungsrates scheinheilig. Da vertritt unser Regierungsrat mit Vehemenz die Beschränkung der Wählbarkeit in unseren Rat und gibt sich puritanischer als Montesquieu. Just in einer Stellungnahme der Exekutive, welche ausschliesslich Belange der Legislative betrifft. Dies spricht wohl Bände, wie ernst es der Regierungsrat mit der Gewaltenteilung wirklich nimmt, wenn er uns Vorschriften über unsere Wählbarkeit machen will. Tatsache ist, dass wir uns weiterhin einschränken, wenn wir die Motion nicht erheblich erklären. Wir verhindern, dass fähige und interessierte Leute gewählt werden können. Wir schliessen uns von Fachkompetenz aus. Mir scheint, dass genau da die Motivation des Regierungsrates liegt. Der Grund ist nicht staatspolitische Raison, sondern es geht darum, dass Leute mit Fachkompetenz betreffend die Verwaltung nicht in unseren Rat kommen sollen. Offensichtlich sorgt sich der Regierungsrat um zu viel Know-how des Rates. Ich möchte darauf hinweisen, dass diverse Ausführungen in der vorliegenden Antwort etwas fragwürdig erscheinen. Zunächst stellte der Regierungsrat selbst fest, dass ausgerechnet gegenüber der Judikative die Gewaltenteilung nicht eingehalten ist. Somit ist die wichtigste Trennung nicht gegeben. Auch ist anzumerken, dass die strikte Haltung des Regierungsrates, welche in unseren Nachbarkantonen weit offener gehandhabt wird, nicht mehr zeitgemäss ist. Zu Zeiten Montesquieus war es wohl richtig, einen strikten Ausschluss der wenigen Staatsangestellten zu fordern. Mit den mannigfachen Aufgaben des modernen Staates werden jedoch deutlich zu grosse Bevölkerungsgruppen ausgeschlossen. Dies umso mehr, als es als Zufall angesehen werden muss, ob eine Person, welche solche Aufgaben erfüllt, beim Kanton angestellt ist oder bei einer Aktiengesellschaft, einem Zweckverband, einer interkantonalen Institution usw. Angestellte bei letzteren sind uneingeschränkt wählbar, obwohl sie dieselben öffentlichen Aufgaben erfüllen, wie es auch in der kantonalen Verwaltung sein könnte. Weiter ist festzustellen, dass die Loyalitätskonflikte, welche der Regierungsrat ortet, für die betroffenen Mitarbeiter nicht erkennbar sind. Das zeigt die Stellungnahme von Personalthurgau ausführlich auf. Es ist nicht erkennbar, inwiefern ein Kantonsschullehrer befangen sein sollte, ein Planer hingegen nicht, der zwar selbständig ist, aber über die Hälfte der Aufträge von der öffentlichen Hand und insbesondere vom Kanton erhält. Letzterer ist vielmehr auf das Wohlwollen des Regierungsrates angewiesen und wird sich im Rat entsprechend eher Zurückhaltung auferlegen. Anzumerken ist auch, dass wir nicht nur uns selbst beschränken, sondern auch den Kanton für interessierte Personen als Arbeitgeber unattraktiv machen. So wird sich eine Kantonsrätin oder ein Kantonsrat nicht für ein grösseres Pensum als Berufsschullehrer zur Verfügung stellen. Ein potenzieller Kandidat wird sich überlegen, ob er wirklich für den Kanton Thurgau oder halt eben für den Kanton Zürich oder den Kanton St. Gallen arbeiten will, wenn er sich dadurch seine politische Tätigkeit verbaut. Insgesamt wäre die Öffnung ein Gewinn für unseren Rat. Die Gründe, welche der Regierungsrat vorbringt, sind nicht stichhaltig. Wir sollten uns nicht weiter selber kastrieren und uns

für Fachkompetenz aus der Verwaltung öffnen.

Schwytter, GP: Die Motionärin hat in ihrem Votum sehr deutlich dargelegt, weshalb sich eine Änderung der Kantonsverfassung und allfälliger gesetzlicher Bestimmungen über die Unvereinbarkeit geradezu aufdrängt. Einige Tausend Stimmbürgerinnen und -bürger im Kanton Thurgau dürfen von ihrem passiven Wahlrecht, in den Grossen Rat gewählt zu werden und diesem anzugehören, nicht Gebrauch machen, weil sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Gericht, einer Verwaltung des Kantons oder in einer seiner öffentlich-rechtlichen Anstalt sind. Dabei wird nicht unterschieden, in welcher Position sie angestellt sind, sondern es gilt generell für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie nicht vom Volk gewählt wurden. Die Wahl durch das Volk rechtfertigt hier aber sogar die Vereinbarkeit von Richtertätigkeit und Mitgliedschaft im Grossen Rat. Was für höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung und für Personen Sinn macht, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung von Beschlüssen des Regierungsrates mitwirken, macht unseres Erachtens für Angehörige des unteren und mittleren Kaders, die nicht direkt dem Regierungsrat unterstellt sind, keinen Sinn. Gemäss § 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung soll niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Absatz 2 weitet diese Unvereinbarkeit aber auf einen sehr weiten Personenkreis aus. Nämlich auf Angestellte, die weder der Aufsicht des Regierungsrates noch des Grossen Rates unmittelbar unterstehen, so beispielsweise die Lehrpersonen der Berufs- und Mittelschulen. Diese unterstehen der direkten Aufsicht der Schulkommissionen, welche die kantonalen Schulen betreuen und beaufsichtigen. Der Grundsatz der Gewaltentrennung fordert nicht zwingend eine Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und staatlicher Anstellung. Die Rechtslage dazu ist in den Kantonen diesbezüglich auch sehr unterschiedlich gestaltet. Die meisten anderen Kantone unterscheiden aus Gründen der Verhältnismässigkeit zwischen verschiedenen Funktionen und sehen für Personen in untergeordneter Funktion andere Regeln vor als für Personen in leitender Funktion. Der Kanton Thurgau hat diesbezüglich wohl die einschränkensten Vorgaben. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates sehr enttäuscht. Befürchtet er wirklich, dass seine Funktionsfähigkeit und Autorität gegenüber der Verwaltung leidet, wenn ein Berufsschullehrer oder eine kantonale Sachbearbeiterin dem Grossen Rat angehört? Möchte der Regierungsrat über die Gewaltentrennung hinaus eine Machtkumulation verhindern? Dies hätte zur Folge, dass einerseits die Unvereinbarkeit nicht für alle Staatsbediensteten gleichermassen gelten müsste, sondern lediglich für jene Angestellten, die einen erheblichen Einfluss auf die Geschäfte des Regierungsrates haben. Andererseits müsste dann aber auch eine Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Leitungsorganen staatlicher oder parastaatlicher Anstalten und Unternehmungen bestehen. Unser Kanton kann es sich doch nicht leisten, dass politisch interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Verwaltung, seiner Schulen und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten ohne Not vom Grossen Rat ausge-

schlossen sind. Wertvolles Fachwissen und Sachkenntnisse bleiben dem Grossen Rat so vorenthalten. Damit dies nicht geschieht, muss die Unvereinbarkeit in zeitgemässer Form ausgestaltet werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass eine Unvereinbarkeitsregelung und die damit verbundene faktische Einschränkung der Wählbarkeit einem überwiegend öffentlichen Interesse entsprechen und verhältnismässig sein muss. Setzen Sie ein mutiges Zeichen für eine breit abgestützte Demokratie. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Grünen Fraktion, die Motion erheblich zu erklären.

Gutjahr, SVP: Woran denken Sie, wenn Sie hören, dass der Inhaber oder ein Mitglied der Geschäftsleitung einer Unternehmung zugleich Einsitz im Verwaltungsrat der Buchprüfungsunternehmung hat, eines der wichtigsten Kontrollorgane? Da hätten wohl Lieferanten, Kunden, Hausbank, Mitarbeiter und Aktionäre ihre Zweifel, dass nach Gesetz geprüft und die Aussagen dabei neutral verfasst werden. Dies ist aber nicht der einzige Grund, weshalb ich gegen Erheblicherklärung der Motion bin. Behördenmitglieder aus Gemeinden stellen zum heutigen Zeitpunkt die überwiegende Mehrheit in diesem Rat. Ich möchte damit aber nicht behaupten, dass dies negativ sei. Das Volk wünscht sich jedoch, dass mehr Unternehmer oder Mitarbeiter aus Unternehmungen im Rat Einsitz nehmen, um die privatwirtschaftlichen Bedürfnisse und deren Lösungen im Rat und in den Kommissionen zu vertreten. Es stellt sich die Frage, ob damit nicht ein breiter Weg geschaffen würde, dass noch mehr Mitglieder aus der Verwaltung beziehungsweise Staatsbesoldete im Rat über interne Verwaltungsgrundsätze debattieren. Es ist äusserst wichtig, dass im Rat über Themen und Probleme diskutiert und Lösung gesucht werden, welche die Leute auf der Strasse sowie Unternehmungen oder Unternehmer, wie ich sie vertreten darf, beschäftigt. Die Praxis und die Hürden der täglichen Hindernisse aus der Wirtschaft müssen in den Rat einfliessen, um die Politikverdrossenheit der Bürgerinnen und Bürger oder der Unternehmer zu unterbinden. Ich bin davon überzeugt, dass eine Erheblicherklärung der Motion sehr negative Auswirkungen hätte, da dies einer noch grösseren Verstaatlichung im bildlichen Sinne gleichkommt. Es ist wichtig, dass Unternehmer im Rat sitzen und ihre Meinung vertreten. Wir sollten für diese nicht noch höhere Hürden bauen. Die Ausgewogenheit im Grossen Rat ist heute nicht gegeben. Wie viele Unternehmer sitzen hier im Rat? Ich weiss, dass die Wirtschaft nicht alles ist, aber ohne Wirtschaft ist alles nichts.

Kuhn, CVP/GLP: Sobald sich eine grössere Anzahl von Menschen zu einem Staat organisiert, treten fast zwangsläufig zwei Probleme auf: Korruption und Willkür. Die Problematik von Korruption und Willkür lässt sich nie vollständig lösen, aber doch wesentlich entschärfen, indem man die Macht kontrolliert. Die wesentlichen theoretischen Überlegungen zur Kontrolle der Macht gehen auf den englischen Philosophen John Locke und den Franzosen Montesquieu zurück. Sie haben die Idee der Gewaltenteilung entwickelt. Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist ein tragender Pfeiler der Schweizer Demokratie.

Die Gewaltenteilung verfolgt das Ziel, die Ansammlung von zu grosser Machtfülle in der Hand einzelner Personen oder Institutionen zu verhindern. Die Motionäre plädieren für eine Vertretung der Wählerschaft im Parlament und für ein breit abgestütztes Parlament. Ein hehres Ziel, das auch in Zukunft wohl ein solches bleiben wird. Auch andere Interessensvertreter der Wählerschaft könnten diesen Anspruch stellen. Das haben wir bereits gehört. So zeigen die jüngsten Bevölkerungszahlen im Kanton Thurgau einen Frauenanteil von 49,9 %. Im Grossen Rat sind es gerade 26,9 %. Dies nur, um ein Beispiel zu nennen. Eine Öffnung des Zugangs zum Grossen Rat für Kantonsangestellte würde geradezu zu Interessens- und Loyalitätskonflikten einladen. Die Kantonsangestellten stehen in einem direkten Arbeitsverhältnis zu den Departementen. Der Regierungsrat ist quasi ihr CEO. Das Obligationenrecht (OR) regelt die Pflichten des Arbeitnehmers und teilt diese in Arbeitspflicht, Sorgfaltspflicht und Treuepflicht ein. Gemäss OR Art. 321a Abs. 1 regelt der Gesetzgeber die Pflicht des Arbeitnehmers, berechnigte Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Der Arbeitnehmer hat alles zu unterlassen, was den Arbeitgeber schädigen könnte. Dass dies bei einer Öffnung des Grossen Rates für Kantonsangestellte nicht gewährleistet werden kann, ist selbstredend. Denn gleichzeitig die Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren und jene der Wählerschaft zu vertreten, dürfte je nach Wählerschaft nicht unter einen Hut zu bringen sein. Lassen Sie uns an der bewährten Gewaltenteilung festhalten. Lassen Sie uns verhindern, zu einer Demokratie von Seilschaften, Abhängigkeiten und Befangenheiten zu werden. Ich bitte Sie um Nichterheblicherklärung der Motion.

Brägger, GP: Ist es ein Glück, dass ich als Sekundarlehrer heute ans Mikrofon treten darf? Vielleicht für meine Schülerinnen und Schüler, die heute davon befreit sind, mich ertragen zu müssen. Vielleicht auch darum, weil mir der Zugang zur kantonalen Legislative offen steht, meinen Kolleginnen und Kollegen von den Berufs- und Mittelschulen dagegen nicht. Die vorliegende, breit abgestützte Motion möchte den Kreis der Personen erweitern, welche sich in dieses Gremium wählen lassen können beziehungsweise die Gruppe der Mitbürgerinnen und -bürger auf ein Minimum beschränken, denen der Zugang zum Grossen Rat verwehrt ist. Diverse andere Kantone handhaben das Wahlrecht zum Teil deutlich grosszügiger, ohne dass deswegen für den Parlamentsbetrieb Unvereinbarkeits- oder andere rechtliche Probleme auftreten. In seiner wortreichen Antwort weist der Regierungsrat auf verschiedene juristische Zusammenhänge hin, die sich mir als Nichtjurist selbstredend nicht zur Gänze erschliessen. Allerdings darf hier festgehalten werden, dass die Juristerei kaum als so genannte exakte Wissenschaft bezeichnet werden kann. $1 + 1$ ergibt nicht in jedem Fall exakt 2, sondern je nach Betrachtungsweise einmal 1,9 oder 2,1. Es gibt also immer wieder Ermessensspielraum. Man kann gewisse Dinge auch in dieser Sache so oder so sehen, umso mehr, als zu den Motionären drei gestandene Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Zunft zählen. Es gibt mir zu denken, dass in der Antwort des Regierungsrates alle vom Ausschluss der Wählbarkeit

Betroffenen ohne Unterschied in einen Topf geworfen werden. Berufs- und Mittelschullehrpersonen werden von den jeweiligen Schulleitungen angestellt. Sie sind deshalb organisatorisch und personell weit weg von der Departementsleitung. Sie sind in keiner Weise Teil der Exekutive des Kantons, sondern sie führen einen ganzheitlichen Bildungsauftrag aus, ähnlich wie ich auch. Bildungsauftrag und tägliche Arbeit von Berufsschullehrpersonen haben sich mit der Kantonalisierung der Berufsschulen 2003, abgesehen von gesellschaftlichen und anderen Umwälzungen, nicht verändert, ausser dass die Personen seither eben nicht mehr wählbar sind. Das Beispiel illustriert nur eine von diversen scheinbaren Zufällig- und Willkürlichkeiten. Das Argument des Regierungsrates unter der Rubrik "Rekrutierung", wo darauf hingewiesen wird, dass die Unvereinbarkeitsregelung kein relevantes Hindernis für eine Kandidatenfindung darstelle und dass es den Parteien bisher immer gelungen sei, Kandidatinnen und Kandidaten für die Grossratswahlen zu finden, ist mir vollends unverständlich. Meines Erachtens kann das kein hinreichendes Argument sein, welches dazu beiträgt, die Motion nicht erheblich zu erklären. Mein Fazit lautet deshalb, dass der Regierungsrat womöglich alles beim Alten lassen möchte. Das ist sein gutes Recht. Meines Erachtens vergibt er hier jedoch die Chance, Berufspersonen beispielsweise aus Wirtschaft und Gewerbe in die politische Arbeit einzubeziehen. Denn wenn sich diese Personen für die Bildung des eigenen Nachwuchses engagieren und ein Pensum an einer thurgauischen Berufs- oder Mittelschule wahrnehmen, werden sie mit dem Verlust der Wählbarkeit oder des Grossratsmandates bestraft. Der Regierungsrat vergibt im Weiteren die Chance, einen Beitrag zur Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber zu leisten. Unter Umständen könnten doch qualifizierte Berufsleute eine Anstellung beim Kanton ablehnen, weil sie nicht in die Legislative wählbar sind. Er vergibt womöglich auch die Chance, unsere Demokratie und unser Staatswesen insgesamt zu stärken. Schon der renommierte ehemalige Professor für empirische Wirtschaftsforschung an der Universität Zürich, Bruno Frey, hat erkannt, dass es wichtig sei, den Bürger beziehungsweise die Bürgerin möglichst breit an politischen Prozessen teilhaben zu lassen. Menschen in direkten Demokratien wie in der Schweiz seien daher tendenziell glücklicher als die Einwohner anderer Länder. Dies dürfte auch für den Thurgau gelten. Ich plädiere für Erheblicherklärung der Motion.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Im Kanton Thurgau besteht eine klare Regelung. Das Volk hat mit der Abschaffung der Volkswahl für die Grundbuchverwalter und Notare, und vorangegangen auch für die Staatsanwälte, die heutige Lösung sogar noch präzisiert und konsequenter ausgestaltet. Bei diesem Thema kann man unterschiedlicher Meinung sein. Man kann der heutigen Regelung nicht vorwerfen, dass sie unlogisch oder willkürlich sei. Der Regierungsrat schreibt nichts vor, er hat lediglich eine Motion beantwortet. Rekrutierungspotenzial für den Grossen Rat ist vorhanden. Im Thurgau gibt es einige Tausend Menschen, die für das Gremium des Grossen Rates wahlfähig wären. Es ist mir kein Fall bekannt, dass jemand bei einem Anstellungsgespräch gesagt hat, dass er in die kanto-

nale Legislative eintreten oder dort verbleiben möchte, und dass das ein entscheidendes Kriterium gewesen wäre. Im Gegenteil: Verschiedene Mitglieder des Grossen Rates sind in den letzten 20 Jahren aus dem Grossen Rat in die kantonale Verwaltung übergetreten und haben das als eine gewisse Bereicherung empfunden. Kantonsrat Munz hat einen Blick in die Gemeinden geworfen. Ich habe das ebenfalls gemacht und gesehen, dass dort, wo es bei den Parlamenten abweichende Lösungen gegenüber unserer Lösung gibt, diese noch strenger sind. Beispielsweise kann eine Frau eines Kantonsangestellten nicht in jedem Gemeindeparlament Einsitz nehmen. Ich weiss nicht, welche Bemühungen im Stadtrat Frauenfeld bereits unternommen wurden, um das Feld breiter, grosszügiger und mutvoller zu gestalten. Unsere Leute, die wir beschäftigen, sind gut. Sie sind politisch interessiert, und sie haben auch die Möglichkeiten, ihre Kenntnisse in der Politik, auf Gemeindeebene oder in den Schulgemeinden einzubringen. Gerade dort benötigen wir ebenfalls Leute. Wenn diese sich dort verwenden und ihre Arbeitskraft einsetzen, sind sie am richtigen Ort und verrichten eine gute Leistung. Wir sind mit der bisherigen Lösung gut gefahren. Die Richtung stimmt. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 78:36 Stimmen nicht erheblich erklärt.